OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851646/5/MS

Datum:
Linz, 2. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W, P R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 12. Juli 2021, GZ: Ge-251-G-351-2021, betreffend die Untersagung des Gewerbes „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Juli 2021, GZ: Ge-251-G-351-2021, wurde auf der Grundlage der Gewerbeanmeldung vom 12. Juli 2021 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ durch Herrn A A (im Folgenden: Beschwerdeführer), geboren am x in Basra, Sozialversicherungsnummer: x, Staatsangehörigkeit Irak, wohnhaft in W, K im Standort W, K nicht vorliegen und wurde die Ausübung des Gewerbes untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sei als unbegründet abgewiesen worden und der Asylstatus des Beschwerdeführers nicht anerkannt worden, womit die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen würden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 6. August 2021 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:

„Hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 56 AsylG, die es Asylwerbern mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren ermöglicht, eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltsberechtigung plus zu erhalten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen im Fall des BF vor. Er ist selbsterhaltungsfähig, weil er als Gewerbetreibender bereits Auftraggeber hat und aus der gesetzlichen Tätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen wird.

Nach § 55 AsylG ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus‘ oder eine ‚Aufenthaltsberechtigung‘ zu erteilen, wenn dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechthaltung des Privatlebens im Sinn des Art. 8 EMRK geboten ist.

Aufgrund des Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen oder einer Aufenthaltsberechtigung ist er (dann) legal in Österreich aufenthaltsberechtigt.

Damit liegt kein Untersagungsgrund mehr vor.“

Mit Schreiben vom 16. August 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und

beantragte die ggst. Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese einerseits nicht beantragt worden war und andererseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage unwidersprochen feststand, sodass die Erforderlichkeit eine mündliche Verhandlung durchzuführen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu ersehen war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer meldete am 11. Juli 2021, 20.45 Uhr auf elektronischen Weg das Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ mit Beginn am 12. Juli 2021 im Standort K, Tür x, W an. Dieser Anmeldung war eine Kopie der Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG 2005 und ein Meldezettel angeschlossen.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe nicht vorliegen und die Gewerbeausübung untersagt wurde.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. August 2019 war die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16. März 2017, mit dem die Anträge der BF auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I) wurden, gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG die Anträge hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Irak abgewiesen wurden (Spruchpunkt II.), ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt wurde, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen wurde und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt wurde, dass seine Abschiebung in den Irak gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.), als unbegründet abgewiesen worden.

Über den vom Beschwerdeführer am 6. Juli 2021 gestellten Antrag um eine Aufenthaltsberechtigung plus wurde bisher noch nicht entschieden.

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsbürger.

Dem Beschwerdeführer wurde weder Asyl gewährt noch ihm der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt noch ein Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 14 Abs. 1 GewO dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen. Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

Gemäß § 340 GewO hat die Behörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß

§ 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO beinhalten Regelungen über die Gewerberechtsfähigkeit ausländischer natürlicher Personen.
Ausländische natürliche Personen sind in diesem Zusammenhang Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.
§ 14 Abs. 1 und 2 richtet sich an Personen, die weder EU- noch EWR-Staatsangehörigkeit besitzen.

Wurde in Staatsverträgen eine entsprechende Gleichstellung festgelegt, sind ausländische natürliche Personen Inländern gleichgestellt.

Gleichfalls sind ausländische Personen, Asylberechtigte und Staatenlose nach Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels zur Ausübung einer (selbstständigen) Erwerbstätigkeit berechtigt (VwGH 26.3.2012, 211/03/0174; VwGH 20.10.2004, 2004/04/0037). Dass es sich hierbei um die Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit handelt, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang. § 14 Abs. 1 setzt somit das Vorliegen eines entsprechenden Aufenthaltstitels (§ 8 NAG) zur Gewerbeausübung voraus. Weiter stellt Abs. 1 Satz 3 klar, dass auch Drittstaatenangehörige vor der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel nach dem NAG erlangen müssen.

Personen, denen Asyl gewährt wurde ("Asylanten"), sind Inländern gleichgestellt und dürfen daher grundsätzlich ein Gewerbe anmelden. Sie müssen daher bei der Gewerbeanmeldung die entsprechenden Ausweisdokumente vorlegen (z.B. Konventionspass oder Bescheid über die Anerkennung und den Aufenthaltstitel).

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsbürger und wurde mit dem Irak kein Staatsvertrag abgeschlossen, in dem festgelegt worden wäre, dass Staatsbürger des Irak ein Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich nach den unter II. getroffenen Feststellungen weder um eine Person, der Asyl gewährt wurde noch um eine staatenlose Person, sondern um einen Drittstaatsangehörigen. Für die Ausübung eines Gewerbes ist damit das Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der die selbständige Erwerbstätigkeit (gemäß § 8 NAG) zulässt, erforderlich.

Ein solcher liegt jedoch derzeit nicht vor. Die bloße Antragstellung zur Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung plus gemäß § 55 AsylG ist jedenfalls nicht geeignet, das oben genannte Erfordernis (Vorliegen eines Aufenthaltstitels, der die selbständige Erwerbstätigkeit zulässt) zu erfüllen.

Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grundlage der im Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegenden Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat, ist maßgeblich, ob im Entscheidungszeitpunkt der Beschwerdeführer über einen Aufenthaltstitel verfügt, der die selbständige Erwerbstätigkeit zulässt. Ob dies in der Zukunft eventuell der Fall sein wird, hat außer Bedacht zu bleiben. Dass der Aufenthaltstitel plus zwischenzeitlich zugesprochen worden wäre, wurde in der Beschwerde auch gar nicht vorgebracht, sondern auch in dieser auf die Zukunft „(dann)“ verwiesen.

Da der Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger über keinen Aufenthaltstitel verfügt, der die selbständige Erwerbstätigkeit zulässt, war im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß